

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1904

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1904



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Doppelinitiative Biodiversität und Landschaft

Für die Zukunft. Gegen die Verbauung. Unterschreiben Sie unsere beiden Volksinitiativen!

Vieles, was unsere Zukunft sichert, steht heute auf dem Spiel: Tier- und Pflanzenarten sterben aus. Fruchtbare Kulturland wird verbaut, wertvolles baukulturelles Erbe zerstört. Schöne Landschaften werden kurzfristigen Nutzungsinteressen geopfert. Politik und Behörden versagen beim Schutz von Biodiversität und Landschaft.

So kann es nicht weitergehen. **Jetzt geben wir Gegensteuer:**

- ▶ Die Biodiversitätsinitiative sichert genügend Flächen und Geld für unsere Natur und verankert einen besseren Schutz von Landschaft und baukulturellem Erbe in der Verfassung.
- ▶ Die Landschaftsinitiative stoppt die zunehmende Verbauung naturnaher Flächen und unseres Kulturlandes und setzt dem Bauboom ausserhalb der Bauzonen klare Grenzen.

JETZT 2x unterschreiben!

Biodiversität und Landschaft **brauchen** Ihre Stimme:

Bitte auf den Innenseiten zweimal unterschreiben,
falten, zukleben – und ab die Post!

Danke für Ihre Unterstützung!

Trägerverein «Ja zu mehr Natur, Landschaft und Baukultur»

www.biodiversitaet-landschaft.ch

IBAN CH30 0839 0036 0989 1000 3

Ja zu Natur, Landschaft, Baukultur, 4018 Basel



B

Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare



Geschäftsantwortsendung Invio commerciale risposta
Envoi commercial-réponse


BirdLife
SVS/BirdLife Schweiz


pro natura

VCS Verkehrs-Club der Schweiz
ATF Association pour l'Aménagement
ATA Associazione Italiana Amnistia


ate ata



SCHWEIZER HEIMATSCHUTZ
PATRIMOINE SUISSE
HEIMATSCHUTZ SVIZZERA
PROTECCZIUN DA LA PATRIA


slfp

Eidgenössische Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 26.03.2019
 Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

<p>Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert: Art. 78a Landschaft und Biodiversität ¹ In Ergänzung zu Artikel 78 sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür, dass: a. die schutzwürdigen Landschaften, Ortsbilder, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler bewahrt werden; b. die Natur, die Landschaft und das baukulturelle Erbe auch ausserhalb der Schutzobjekte geschont werden; c. die zur Sicherung und Stärkung der Biodiversität erforderlichen Flächen, Mittel und Instrumente zur Verfügung stehen. ² Der Bund bezeichnet nach Anhörung der Kantone die Schutzobjekte</p>	<p>von gesamtschweizerischer Bedeutung. Die Kantone bezeichnen die Schutzobjekte von kantonalen Bedeutung. ³ Für erhebliche Eingriffe in Schutzobjekte des Bundes müssen überwiegende Interessen von gesamtschweizerischer Bedeutung vorliegen, für erhebliche Eingriffe in kantonale Schutzobjekte überwiegende Interessen von kantonalen oder gesamtschweizerischer Bedeutung. Der Kerngehalt der Schutzwerte ist ungeschmäliert zu erhalten. Für den Moor- und Moorlandschaftsschutz gilt Artikel 78 Absatz 5. ⁴ Der Bund unterstützt die Massnahmen der Kantone zur Sicherung und Stärkung der Biodiversität.</p>	<p>Art. 197 Ziff. 1² <i>12. Übergangsbestimmung zu Art. 78a (Landschaft und Biodiversität)</i> Bund und Kantone erlassen die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 78a innerhalb von fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände. ¹ SR 101 ² Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.</p>
--	---	--

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.
 Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

PLZ:	Politische Gemeinde:	Kanton:	
Name eigenhändig in Blockschrift	Vornamen eigenhändig in Blockschrift	Wohnadresse Strasse und Hausnummer	Eigenhändige Unterschrift
1			Kontrolle leer lassen
2			
3			

Ablauf der Sammelfrist: 26.09.2020

Das *Initiativkomitee*, bestehend aus nachstehenden *Urheberinnen und Urhebern*, ist berechtigt, diese *Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen*:
Leugger-Eggimann Urs, Hofmattweg 61, 4144 Aflerschheim, **Müller Werner**, Surbgasse 28, 8165 Schöffliisdorf, **Rodewald Raimund**, Schweizerbodenweg 26, 6003 Luzern, **Pearson Perret Sarah**, Chemin Bel-Air 51, 2000 Neuchâtel, **Schneider Schüttel Ursula**, Oberes Neugut 21, 3280 Murten, **Oberer Suzanne**, Erzenbergstrasse 102, 4410 Lieslil, **Fluri Kurt**, Münzingerweg 8, 6780 Airolo, **Killias Martin**, Rubeggweg 42, 5600 Lenzburg, **Marendaz Guignet Evelynne**, Rue de l'Indépendance 3, 1096 Cully, **Rausch Heribert**, Gsteigstrasse 24, 8703 Erlenbach, **Riva Enrico**, Eingestrasse 49, 3012 Bern, **Haus Maja**, Rathausgasse 13, 4500 Solothurn, **Seldi Irmengard**, Honenklingenstrasse 41, 8049 Zürich

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Ort:	Eigenhändige Unterschrift:
Datum:	Amtlliche Eigenschaft:

Amtsstempel:

Senden Sie diese Liste teilweise oder vollständig ausgefüllt möglichst bald an das Initiativkomitee:

Biodiversitätsinitiative, Postfach 5534, 8050 Zürich.

Weitere Informationen und Unterschriftenbögen finden Sie auf unserer Webseite: www.biodiversitaet-landschaft.ch

Eidgenössische Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 26.03.2019
 Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

<p>Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert: Art. 75c Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet ¹ Bund und Kantone stellen die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet sicher. ² Sie sorgen dafür, dass im Nichtbaugebiet die Zahl der Gebäude und die von ihnen beanspruchte Fläche nicht zunehmen. Insbesondere gelten die folgenden Grundsätze: a. Neue Bauten und Anlagen müssen nötig für die Landwirtschaft sein oder aus anderen gewichtigen Gründen standortgebunden sein. b. Landwirtschaftliche Ökonomiebauten dürfen nicht zu Wohnzwecken umgenutzt werden. c. Zweckänderungen von Bauten zu landwirtschafts-fremden gewerblichen Nutzungen sind nicht zulässig. ³ Bestehende nicht landwirtschaftlich genutzte Bauten im Nichtbaugebiet dürfen nicht wesentlich vergrössert werden. Ihr Ersatz durch Neubauten ist nur zulässig, wenn sie durch höhere Gewalt zerstört worden sind.</p>	<p>⁴ Ausnahmen von Absatz 2 Buchstaben b und c sind zulässig, wenn dies der Erhaltung schutzwürdiger Bauten und deren Umgebung dient. Ausnahmen von Absatz 3 sind zulässig, wenn dies zu einer wesentlichen Verbesserung der örtlichen Gesamtsituation bezüglich Natur, Landschaft und Baukultur führt. ⁵ Das Gesetz regelt die Berichterstattung der Kantone über den Vollzug der Bestimmungen dieses Artikels. ¹ SR 101</p>
---	--

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.
 Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

PLZ:	Politische Gemeinde:	Kanton:	
Name eigenhändig in Blockschrift	Vornamen eigenhändig in Blockschrift	Wohnadresse Strasse und Hausnummer	Eigenhändige Unterschrift
1			Kontrolle leer lassen
2			
3			

Ablauf der Sammelfrist: 26.09.2020

Das *Initiativkomitee*, bestehend aus nachstehenden *Urheberinnen und Urhebern*, ist berechtigt, diese *Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen*:
Leugger-Eggimann Urs, Hofmattweg 61, 4144 Aflerschheim, **Müller Werner**, Surbgasse 28, 8165 Schöffliisdorf, **Rodewald Raimund**, Schweizerbodenweg 26, 6003 Luzern, **Pearson Perret Sarah**, Chemin Bel-Air 51, 2000 Neuchâtel, **Schneider Schüttel Ursula**, Oberes Neugut 21, 3280 Murten, **Oberer Suzanne**, Erzenbergstrasse 102, 4410 Lieslil, **Fluri Kurt**, Münzingerweg 8, 4500 Solothurn, **Killias Martin**, Rubeggweg 42, 5600 Lenzburg, **Antonini Benedetto**, Contrada Antica 7A, 6933 Muzzano, **DuPasquier Anne**, Rue des Moulins 11, 1400 Yverdon-les-Bains, **Flach Beat**, Im Fahr 18, 5105 Auenstein, **Pedrina Fabio**, Via Olimpia 46, 6780 Airolo, **Rausch Heribert**, Gsteigstrasse 24, 8703 Erlenbach, **Cramer Robert**, Rue du Clos 20, 1207 Genève, **Semadeni Silva**, Bühliweg 36, 7000 Chur, **Tongi Michael**, Unter Stock 84, 6010 Kriens

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Ort:	Eigenhändige Unterschrift:
Datum:	Amtlliche Eigenschaft:

Amtsstempel:

Senden Sie diese Liste teilweise oder vollständig ausgefüllt möglichst bald an das Initiativkomitee:

Landschaftsinitiative, Postfach 5534, 8050 Zürich.

Weitere Informationen und Unterschriftenbögen finden Sie auf unserer Webseite: www.biodiversitaet-landschaft.ch